



Brüssel, 31. März 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
11. März 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER VERBRAUCHSSTEUERN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das Herkunftslandprinzip oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ende des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung:

Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den am Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren Beteiligten insbesondere empfohlen,

- sich mit neuen Verfahren und Verpflichtungen in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mit dem Vereinigten Königreich gehandelt werden, vertraut zu machen,
- nach Ende des Übergangszeitraums noch nicht beendete Beförderungen so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem 31. Mai 2021, abzuschließen,⁶ sowie
- in Fällen, in denen Steuerlager im Gebiet der EU nur von zugelassenen Lagerinhabern betrieben werden, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Lager unter die Leitung eines zugelassenen Lagerinhabers zu stellen, der in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist.

A. RECHTSLAGE NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ende des Übergangszeitraums gelten die Verbrauchsteuervorschriften der EU, insbesondere die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem⁷, nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁸ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. EINFUHREN IN DIE EU UND AUSFUHREN AUS DER EU

Laut der Richtlinie 2008/118/EG können verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung⁹ oder bei bereits erfolgter Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr („versteuert“)¹⁰ zwischen EU-Mitgliedstaaten befördert werden. Im ersteren Fall (d. h. bei der Steueraussetzung) müssen die Wirtschaftsbeteiligten registriert und zugelassen sein; die Verfahren sind zudem computergestützt und werden durch die europaweiten IT-Systeme EMCS¹¹ (zur Kontrolle der

⁶ Dieser Termin ist im Austrittsabkommen festgelegt (Artikel 52, 53 und Anhang IV Teil II des Austrittsabkommens).

⁷ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

⁸ Zur Anwendbarkeit der EU-Verbrauchsteuervorschriften auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁹ Kapitel IV der Richtlinie 2008/118/EG.

¹⁰ Kapitel V der Richtlinie 2008/118/EG.

¹¹ System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Beförderung von Waren) und SEED¹² (zur Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten) unterstützt.

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt diese Regelung nicht mehr für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Ab diesem Zeitpunkt werden die Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt zu Ein- bzw. Ausfuhren. Das bedeutet:

- Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Verbrauchsteuergebiet der EU gilt als Einfuhr. Die Wirtschaftsbeteiligten im Vereinigten Königreich können das EMCS nicht mehr für Beförderungen in die EU nutzen. Die Wirtschaftsbeteiligten in der EU müssen das EMCS für die Weiterbeförderung vom Eingangsort in die EU bis zum Endbestimmungsort verwenden („indirekte Einfuhren“).¹³ Die Zollförmlichkeiten müssen erfüllt sein, bevor mit einer solchen indirekten Einfuhr begonnen werden kann.
- Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet der EU in das Vereinigte Königreich stellt künftig eine Ausfuhr dar. Das EMCS wird auf Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus der EU in das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein und die Verbrauchsteuerkontrolle endet dann am Ort des Warenausgangs aus der EU. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Vereinigte Königreich werden daher eine Ausfuhranmeldung sowie ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erforderlich. Die Wirtschaftsbeteiligten in der EU müssen das EMCS für die Beförderung vom Versandort zum Ort des Warenausgangs nutzen („indirekte Ausfuhren“).¹⁴
- Hinsichtlich der Verwaltung des EU-Verbrauchsteuersystems gilt nach Ende des Übergangszeitraums Folgendes:
 - Die Registrierung von im Vereinigten Königreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten im SEED und ihre Bewilligung werden ungültig.

¹² System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten.

¹³ „Indirekte“ Einfuhren bezeichnen in diesem Zusammenhang Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die in einem Mitgliedstaat beginnen und in einem anderen enden. Für die Nutzung des EMCS und der gemeinsamen Regelung für versteuerte Waren bei der Beförderung von einem Einfuhrort zu einem Bestimmungsort im selben Mitgliedstaat (direkte Einfuhr) können nationale Vereinfachungen in Anspruch genommen werden, die Zollförmlichkeiten müssen jedoch eingehalten werden. Regelungen für bereits versteuerte Waren bei der indirekten Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren werden nicht mehr möglich sein.

¹⁴ „Indirekte“ Ausfuhren bezeichnen in diesem Zusammenhang Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die in einem Mitgliedstaat beginnen und in einem anderen enden. Für die Nutzung des EMCS und der gemeinsamen Regelung für versteuerte Waren, bei denen die Beförderung vom Versandort zum Ort des Warenausgangs aus dem Gebiet der EU nur in einem Mitgliedstaat stattfindet (direkte Ausfuhr), können nationale Vereinfachungen in Anspruch genommen werden, die Zollförmlichkeiten müssen jedoch eingehalten werden. Regelungen für bereits versteuerte Waren bei der indirekten Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren werden nicht mehr möglich sein.

Folglich werden sie keine neuen e-VD mehr versenden oder empfangen können.

- Es wird nicht mehr möglich sein, Registrierungen und Bewilligungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten zu erstellen oder zu aktualisieren.
- Die Zulassungen der im Vereinigten Königreich ansässigen Steuerlagerinhaber werden ungültig. Von ihnen geleitete Steuerlager werden keine grenzüberschreitenden Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU mehr tätigen können.
- Mit dem Vereinigten Königreich werden keine SEED-Daten ausgetauscht. Insbesondere:
 - werden die SEED-Daten nicht mehr mit den IT-Systemen des Vereinigten Königreichs synchronisiert;¹⁵
 - wird das Vereinigte Königreich keinen Zugriff mehr auf SEED on WEB (die Benutzeroberfläche von SEED, die eine Abfrage und Änderung der SEED-Daten ermöglicht) haben;
- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten werden keine Sicherheitsleistungen mehr automatisch gegenseitig anerkannt.
- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten werden keine Befreiungen mehr automatisch gegenseitig anerkannt.
- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten wird kein Verbrauchsteuerschuldmanagement mehr stattfinden.
- Für die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen zugunsten von Versendern und/oder Empfängern aus dem Vereinigten Königreich wird es keine Rechtsgrundlage mehr geben.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. AM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS NOCH NICHT ABGESCHLOSSENE BEFÖRDERUNGEN VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGER WAREN

Artikel 52 des Austrittsabkommens sieht vor, dass am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen der EU und dem Vereinigten

¹⁵ Dies bedeutet, dass die EU und das Vereinigte Königreich nach Ende des Übergangszeitraums bei der Einsicht der Daten der Wirtschaftsbeteiligten der jeweils anderen Seite eine „Momentaufnahme“ zum Zeitpunkt des Endes des Übergangszeitraums sehen, nachdem die letzte Datensynchronisierung stattgefunden hat.

Königreich als grenzüberschreitende Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der EU behandelt werden.

Für nach dem Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Beförderungen bedeutet dies im Einzelnen:

- Elektronische Verwaltungsdokumente (e-VD), vereinfachte Begleitdokumente (VBD) oder Ausfalldokumente, die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs vor Ende des Übergangszeitraums gebilligt wurden, sind weiterhin gültige Nachweise des Unionscharakters der Waren.¹⁶
- Alle Eingangsmeldungen, Ausfuhrmeldungen, Ausfertigungen Nr. 3 des VBD oder andere, von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs bis zum 31. Mai 2021 gebilligte Verbrauchsteuerdokumente, mit denen das Ende einer laufenden Beförderung bescheinigt wird¹⁷, sind weiterhin gültige Nachweise für das Ende der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.
- Alle Kontrollberichte, Ereignisberichte oder sonstigen Dokumente, die sich auf eine laufende Beförderung auswirken (z. B. durch Bescheinigung der Zerstörung der Waren), die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs bis zum 31. Mai 2021 gebilligt wurden, bleiben gültig.
- Alle im Verzeichnis der Zollstellen aufgeführten Zollstellen des Vereinigten Königreichs behalten bis zum 31. Mai 2021 ihre Funktionen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern.
- Codelisten für verbrauchsteuerbezogene IT-Systeme werden bis zum 31. Mai 2021 mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht.

Dies bedeutet jedoch auch, dass nach Ende des Übergangszeitraums

- keine Änderung des Bestimmungsortes oder Aufteilung einer laufenden Beförderung in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich mehr vorgenommen werden darf;
- keine neue EU-interne Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich mehr begonnen werden darf und für solche Beförderungen demnach auch kein neues e-VD oder VBD mehr zugewiesen werden darf.

¹⁶ Das Austrittsabkommen deckt diese Situationen zwar ab, aber verbrauchsteuerpflichtige Waren, die nach dem 1. Januar 2021 in die EU eingeführt werden, unterliegen dennoch Zollförmlichkeiten. Eine noch nicht abgeschlossene EMCS-Beförderung oder ein Dokument über die erfolgte Versteuerung, aus dem hervorgeht, dass die Beförderung vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat, wird als Nachweis des Unionscharakters gelten und es ermöglichen, dass die Waren ohne Entrichtung von Zöllen weiterbefördert werden und dass die laufenden Verbrauchsterverfahren normal abgeschlossen werden.

¹⁷ Dieser Termin ist im Austrittsabkommen festgelegt (Artikel 52, 53 und Anhang IV Teil II des Austrittsabkommens).

Die Regelungen für die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossenen Beförderungen enden am 31. Mai 2021.¹⁸ Nach diesem Zeitpunkt wird es nicht mehr möglich sein, Beförderungen normal abzuschließen, und die betreffenden Waren unterliegen den vollständigen Einfuhr- und Ausfuhrverfahren.

Dies bedeutet, dass für Beförderungen, die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen waren und am 31. Mai 2021 noch andauerten, Folgendes gilt:

- Diese Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich oder in das Vereinigte Königreich werden als Beförderungen aus einem Drittland oder in ein Drittland betrachtet mit allen Folgen, die sich daraus ergeben (z. B. Status als Nicht-Unionswaren, anwendbare Zollverfahren, Verbrauchsteueransprüche oder Beschlagnahme dieser Waren bei Verstößen).
- Alle von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs gebilligten e-VD, VBD oder Ausfalldokumente verlieren ihre Gültigkeit als Nachweis des Unionscharakters der Waren.
- Alle Eingangsmeldungen, Ausfuhrmeldungen, Ausfertigungen Nr. 3 des VBD oder anderen Verbrauchsteuerdokumente, die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs nach dem 31. Mai 2021 gebilligt werden, verlieren ihre Gültigkeit als Nachweise für das Ende der Beförderung.
- Alle Kontrollberichte, Ereignisberichte oder sonstigen Dokumente, die sich auf eine noch nicht abgeschlossene Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren auswirken (z. B. durch Bescheinigung der Zerstörung der Waren), die von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs nach dem 31. Mai 2021 gebilligt werden, verlieren ihre Gültigkeit.
- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten können keine elektronischen Mitteilungen über Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren über von der EU verwaltete Kommunikationsplattformen wie CCN mehr ausgetauscht werden. Folglich dürfen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten keine EMCS-Nachrichten ausgetauscht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Echtzeitüberwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren¹⁹ steht.

¹⁸ Artikel 52 und 53 sowie Anhang IV Teil II des Austrittsabkommens.

¹⁹ EMCS-Nachrichten, die in direktem Zusammenhang mit der Echtzeit-Überwachung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren stehen, umfassen: e-VD, Erinnerung für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, Eingangsmeldung, Ausfuhrmeldung, Änderung des Bestimmungsortes, Mitteilung über umgeleitetes e-VD, Aufteilung, Annullierung, Warnung, Ablehnung, Erläuterung der Lieferverzögerung, Erläuterung der Gründe für Fehlmengen, Unterbrechung, Kontrollbericht und Ereignisbericht.

2. AMTSHILFE UND BEITREIBUNG

Artikel 99 Absatz 2 des Austrittsabkommens sieht eine fortgesetzte Verwaltungszusammenarbeit (vier Jahre nach Ende des Übergangszeitraums) zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Beförderungen vor, die vor dem Ende des Übergangszeitraums begonnen haben.²⁰

Artikel 100 des Austrittsabkommens sieht für diese Beförderungen eine fortgesetzte Amtshilfe bei der Beitreibung (für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Übergangszeitraums) vor.

3. STATISTIK UND VERFÜGBARKEITSMANAGEMENT

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Mai 2021 wird das Vereinigte Königreich Zugang zu den von der zentralen IT-Komponente CS/MISE bereitgestellten Betriebsdatenstatistiken der transeuropäischen IT-Systeme im Verbrauchsteuerbereich haben, jedoch nur dann, wenn das Vereinigte Königreich das Versandland oder das Bestimmungsland einer EMCS-Beförderung ist. Von der zentralen IT-Komponente CS/MISE bereitgestellte Informationen über die Nichtverfügbarkeit werden ebenfalls bis zum 31. Mai 2021 zugänglich bleiben.

C. NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS FÜR WAREN IN NORDIRLAND ANWENDBARE VERBRAUCHSTEUERVORSCHRIFTEN

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²¹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums endet.²²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²³

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die EU-Verbrauchsteuervorschriften für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.²⁴

²⁰ Die Aufzeichnungen dieser Wirtschaftsbeteiligten sowie die entsprechenden Bewilligungen werden vier Jahre lang in SEED aufbewahrt, damit noch nicht abgeschlossene Beförderungen abgeschlossen werden können und Prüfer aus EU-Mitgliedstaaten und sonstiges Personal Zugang zu den Daten der Wirtschaftsbeteiligten des Vereinigten Königreichs haben.

²¹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²² Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²³ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁴ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 2 des genannten Protokolls.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Umsätze mit Warenbewegungen zwischen Nordirland und den anderen Teilen des Vereinigten Königreichs gelten für die Zwecke der EU-Verbrauchsteuervorschriften als Ein- oder Ausfuhren.
- Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Nordirland und den EU-Mitgliedstaaten werden wie Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten behandelt.
- In Nordirland ansässige Wirtschaftsbeteiligte, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung in die und aus den EU-Mitgliedstaaten befördern wollen, müssen in SEED registriert und zugelassen werden.
- In Nordirland ansässige Wirtschaftsbeteiligte, die ordnungsgemäß registriert und zugelassen sind, müssen bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in und aus EU-Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuerverfahren und gesamteuropäischen IT-Systeme (z. B. System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren) nutzen.
- Die Lagerung und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb Nordirlands unterliegt der Richtlinie 2008/118/EG.
- Die Einreihung und Besteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird den geltenden produktspezifischen Richtlinien über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern unterliegen.²⁵

Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die Behandlung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Verbindung mit den verschiedenen möglichen Szenarien. Der Einfachheit halber werden folgende Abkürzungen verwendet:

- **EU-MS:** die EU-Mitgliedstaaten
- **GB:** Großbritannien, d. h. das Vereinigte Königreich mit Ausnahme von Nordirland
- **NI:** Nordirland
- **Drittland:** Jedes Nicht-EU-Land, das nicht das Vereinigte Königreich ist

²⁵ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21); Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 29); Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24); Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51); Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46).

Warenverkehr aus	Verbrauchssteuervorschriften
GB nach EU-MS	Einfuhr in den betreffenden EU-MS
EU-MS nach GB	Ausfuhr aus dem betreffenden EU-MS
GB nach NI	Einfuhr nach NI
NI nach GB	Ausfuhr aus NI
NI nach EU-MS	Grenzüberschreitende EU-interne Beförderung
EU-MS nach NI	Grenzüberschreitende EU-interne Beförderung
Drittland nach NI	Einfuhr nach NI
NI nach Drittland	Ausfuhr aus NI

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union teilnimmt.²⁶

Auf der Website der Kommission über Steuern und Zollunion (https://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de) sind allgemeine Informationen über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs im Bereich der Verbrauchssteuern verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion

²⁶ Sollte ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich sein, so finden sie in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.